

Abteilung 11 – Soziales, Arbeit und Integration
Fachabteilung Soziales und Arbeit
Referat Kinder- und Jugendhilfe
Bereich Recht und Gewaltschutz

Hofgasse 12
A-8010 Graz

INFORMATION
ZUR ERLANGUNG EINES KOSTENZUSCHUSSES
FÜR PSYCHOTHERAPIE
im Rahmen der „Präventivhilfen“ nach dem StKJHG
Stand: Mai 2017

Sie haben sich als zivilrechtlich zum Unterhalt Verpflichtete/r entschlossen, für Ihre minderjährige Tochter/Ihren minderjährigen Sohn eine **Psychotherapie** in Anspruch zu nehmen. Die Kosten dafür sind primär von Ihnen selbst zu tragen, allerdings haben Sie die Möglichkeit, einen Kostenzuschuss bei Ihrer zuständigen Bezirkshauptmannschaft/Stadt Graz, Amt für Jugend und Familie, zu beantragen.

1. Folgende Voraussetzungen müssen dazu vorliegen:
 - schriftliche Antragstellung auf Gewährung eines Zuschusses bei Ihrer zuständigen Bezirkshauptmannschaft/Stadt Graz,
 - Vorlage der ausgefüllten Beilage zum Antrag auf Gewährung eines Kostenzuschusses für Psychotherapie für das 1. Behandlungsjahr,
 - Kostenbeteiligung des Sozial- und Krankenversicherungsträgers (GKK, BVA usw.); Informationen erhalten Sie bei Ihrer/Ihrem Psychotherapeutin/Psychotherapeuten bzw. bei der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse, Hotline 0316/8035-3000 bzw. 3100,
 - Bestätigung des/der AmtspsychologIn über die Notwendigkeit der Psychotherapie,
 - innerhalb der letzten 18 Monate darf kein Zuschuss für Psychotherapie in Anspruch genommen werden (gilt nicht für Verlängerungen).
2. Sind die obigen Voraussetzungen gegeben, können maximal 35 Therapieeinheiten für die Dauer eines Behandlungsjahres bezuschusst werden. Der Kostenzuschuss kann erst ab dem Zeitpunkt der Antragstellung (Einlangen des Antrages bei der Bezirkshauptmannschaft/Stadt Graz) gewährt werden.
3. Über die Zuerkennung entscheidet die Bezirkshauptmannschaft/Stadt Graz mittels Leistungszusage, längstens innerhalb von 8 Wochen ab Einlangen des Antrages bei der Bezirksverwaltungsbehörde.
Ein Rechtsanspruch auf Kostenzuschuss besteht **nicht**, demnach ist auch kein Rechtsmittel zulässig.

4. Die Zuschussleistung erfolgt nach Vorlage der saldierten Honorarnote und beträgt pro Einzeltherapieeinheit € 28,50 bzw. pro Gruppentherapieeinheit € 8,00 pro Person.
5. Im Einzelfall kann über Antrag für ein weiteres Behandlungsjahr im Ausmaß von max. 30 Therapieeinheiten ein Kostenzuschuss in Höhe von € 21,80 pro Einzeltherapieeinheit bzw. € 6,00 pro Gruppentherapieeinheit pro Person gewährt werden, wenn die Notwendigkeit der Fortsetzung der Psychotherapie von der/dem Amtspsychologin/Amtspsychologen bestätigt wird. Jedenfalls sind die Vorlage eines Therapieplanes, entsprechende Angaben über den Therapieverlauf, eine Begründung der noch bestehenden Therapiebedürftigkeit sowie die Vorlage der ausgefüllten Beilage zum Antrag auf Gewährung eines Kostenzuschusses für Psychotherapie für das 2. Behandlungsjahr notwendig.
6. Sie haben sich als Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Person an mindestens 1/5 der Therapieeinheiten aktiv zu beteiligen.
7. Ein Kostenzuschuss wird nicht geleistet, wenn die psychotherapeutische Behandlung zur Gänze auf Kosten eines Sozial- oder Krankenversicherungsträgers erfolgt oder ein Kostenzuschuss für psychologische Behandlung gewährt wird.